**Konformitätserklärung – RoHS**

Die […] ist Vertreiber im Sinne der Richtlinie 2011/65/EU, die mit der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV) in deutsches Recht umgesetzt worden ist.

Vertreiber müssen mit der erforderlichen Sorgfalt prüfen, ob die Geräte den Anforderungen zum Inverkehrbringen genügen und ob der Hersteller bzw. Importeur seine Kennzeichnungspflichten einschließlich CE-Kennzeichnung erfüllt hat.

Dieser Prüfungspflicht sind wir nachgekommen. Sollten zukünftige Tatsachen zu einer anderen Bewertung führen, werden wir Sie davon in Kenntnis setzen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Verpflichtungen für den Vertreiber von Elektro- oder Elektronikgeräten nach der ElektroStoffV.

**Konformitätserklärung REACH**

Die […] ist Lieferant von Erzeugnissen im Sinne der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Die Verpflichtung, Stoffe vorzuregistrieren und zu registrieren, liegt ausschließlich in der Verantwortung der Hersteller und Importeure von Stoffen. Die Pflichten aufgrund der Herstellung und des Inverkehrbringens von Stoffen im Sinne der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind für uns daher nicht einschlägig.

Unsere Pflichten sind im Titel IV, Artikel 31 bis 36, „Informationen entlang der Lieferkette“ und im Titel V, Artikel 37 bis 39, „Nachgeschaltete Anwender“ der REACH-Verordnung niedergelegt. Wir bestätigen, dass wir diese Pflichten voll und ganz kennen und gesetzlich verpflichtet sind, die Regeln innerhalb REACH einzuhalten.

Die uns von unseren Vorlieferanten übermittelten für die Einhaltung von REACH erforderlichen Informationen haben wir vollumfänglich an Sie weitergeleitet. Sollten wir relevante Informationen unserer Hersteller und Importeure erhalten, werden wir auch diese umgehend an Sie weiterleiten.

Unsere vorgeschalteten Akteure in der Lieferkette sind von uns angehalten, ihren Registrierungs- und Informationspflichten nachzukommen.